

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Sohnausgabe 8.

Ausschüttungen der Redaktion:
Montag 10—12 Uhr.
Dienstag 5—6 Uhr.

Nur bis 10 Uhr abholbare Ausschüttungen nach 10 Uhr.
Die Postkasse steht verdeckt.

Ausschüttung für die nächstfolgende
Nummer bestimmen. Auferstehen an
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen früher 10 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:

Otto Klemm, Universitätsstraße 1.

Klaus Wöhle,

Katharinenstr. 23 part. und Zeitungsgesch. 7.

nur bis 10½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 363.

Freitag den 28. December 1888.

82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Rath Schieß und begn. unter Zustimmung der Stadtverordneten haben wir an den für den habsburgischen Vieh- und Schlachthof erlassenen Bestimmungen folgende Änderungen beschlossen:

**A. Bei der Vieh- und Schlachthofsvorordnung
vom 14. Juni 1888**

erhalten die nachstehend angeführten Paragraphen folgende Veränderung:

§. 6, Art. 1.

Der Amtliche Beauftragte findet zwei Marktagen statt auf:

Montag von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags,
Dienstag von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags,
bei einfallenden Beauftragten am darauf folgenden Marktag.

§. 6, Art. 1.

Die Amtlichen Beauftragten sind zu jeder Marktagen auch auf:

Montag von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, Montag und Dienstag aber unter Aussicht der Markthallen, in der Sommerperiode aber von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, jedoch stets mit Ausnahme der Markthallen am Montag und Dienstag, und an Sonn- und Feiertagen überhaupt nur in den Stunden Nachmittags von 8—9 Uhr zugeführt werden.

§. 17.

a. um 7 Uhr Morgens und um 5 Uhr Abends nach die
Beförderung erfolgen; u.

b. als Futter nicht zu jeder Marktagenzeit verreicht:

für ein Stadl Fleisch	15 kg Son.
• Sauf	0.5 • Son.
• Schwein, Rindfleisch	0.5 • Fleisch.
• Kalb	0.6 • Rind.
• Rind	1.1 Weißfleisch.

§. 24, Art. 1.

Der Schlachthof ist mit Rücksicht der Gesetz- und Feiertags-Schlachtzeitrechte täglich gefüllt, und zwar: in der Sommerperiode, d. h. in den Monaten April bis mit September, an den Marktagen von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr, an den übrigen Marktagen von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr, in der Winterperiode, d. h. in den Monaten Oktober bis März, an den Marktagen von früh 8 Uhr bis Abends 7 Uhr und an den übrigen Marktagen von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr. Das Räumen steht für Amtliche Beauftragte eine Stunde vor dem Schlachthof.

**B. Bei der Gebührenordnung
vom 14. Juni 1888.**

§. 5, Art. 1.

wird die Gebührgelder von 8 A auf 5 A herabgesetzt.

§. 5, Art. 2.

werden die Marktgeldsätze wie folgt festgestellt:

für jedes Stadl Fleisch	1.20 A.
• Schwein	0.75 •
• Kalb	0.40 •
• Stadl Schaf	0.30 •
• Rind	0.30 •

§. 5, Art. 2.

werden die Schangegebühren für lebendes Vieh wie folgt festgestellt:

für jedes Stadl Fleisch	2.00 A.
• Schwein	1.00 •
• Kalb	0.50 •
• Stadl Schaf	0.40 •
• Rind	0.30 •

§. 5, Art. 2.

werden die Schangegebühren für lebendes Vieh wie folgt festgestellt:

für jedes Stadl Fleisch	4.00 A.
• Schwein	2.50 •
• Kalb	0.75 •
• Stadl Schaf	0.50 •
• ein Rinderstück	1.00 •
• ein halbes Schwein	1.50 •
• ein Stadl Schafsteckfleisch	1.00 •
• sonstiges Fleisch	0.50 •

§. 5, Art. 2.

Gernschaft wollen wir zu §. 3 der Vieh- und Schlachthofsvorordnung gestalten, daß in dem Falle, wenn ein Süß-Vieh bei der Schlachtung tierisch stark beansprucht wird, der betreffende Schlachter einen Erfolg bezirkt auch nach Sicht und Geschmack aus dem sogenannten Überstandsmass anlaufen kann.

Bereits veränderte Bestimmungen treten von und mit dem

1. Januar 1889

in Kraft.

Leipzig, den 21. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Deutsch.

Wohnungs-Vermietung.

Die 2. Stozie in dem der Stadtgemeinde gehörigen Grundstück Klostergrasse Nr. 4, befindet sich 1 Vorplatz, 4 Stuben, 2 Räume, 1 Altbett, 1 Küche, 1 Speise- und 1 Hölz. Kammer, soll vom 1. April 1. J. an gegen einschlägige Rendite anderweitig vermietet werden.

Wohngesellschaft auf dem Rathaus 1. Stozie, Zimmer Nr. 8, anbringen, wobei auch über die Vermietungsbedingungen Auskunft erhält wird.

Leipzig, den 15. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Grumbiegel.

Verkaufsgewölbe.

Im Universitäts-Gebäude Universitätsstraße Nr. 18 wird der Verkauf des Büros in prächtige Verkaufsställe beschafft.

Gebäudeführer, welche auf diese Räume rechnen, werden ersucht, bestimmt mit den unterzeichneten Bestimmungen in Verhandlung zu treten.

Leipzig, am 24. December 1888.

Universitäts-Rathaus.

Grumbiegel.

Quittung und Dank.

Bestatt. der Rechnung der Neuheitseisen habe ich den
Gemeinderat hier gegeben:

• 6 Herr Justizrat Dr. Pöhl.

• 6 Oberbürgermeister Dr. Döbel.

• 6 Dr. med. Wagner.

• 6 Hermann Gasser.

• 6 Hermann Gasser.

Gemeinderat bei Gemeinderat-Gesetz.

Abonnementsspreis

vierteljährlich 4½ Th.

Ind. Einzelabdruck 6 Th. durch die Post.

Bezugspreis 6 Th. jede einzelne Nummer 10 Th.

Abdruckpreis 10 Th.

Gebühren für Ueberabdrücke

(in Tagesblatt-Format gedruckt)

oder Wocheneckzeitung 60 Th.

mit Vorderseite 70 Th.

Indirekte Ueberabdrücke 20 Th.

Größere Schriften laut auf Verzeichnis.

Tafelblätter u. Bildtafeln nach höherem Tarif.

Reklamen

unter dem Reklametelegramm die Adressen.

Tele. 50 Pf. vor der Raumtelegraphie.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.

Die Uebertragung der gesuchten Nachrichten ist

sofern sie nicht ausserhalb der Reichsgrenzen liegt, nach einer anderen Zeitung zu bringen.